

**Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe
am 23. Februar 2010 in Berlin**

Info Nr. 11

Hilfe für Schwangere in Konfliktlagen – Begleitung des geänderten Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Mit der im letzten Jahr kurz nacheinander erfolgten Verabschiedung des **Gendiagnostikgesetzes** und des **Schwangerschaftskonfliktgesetzes** sind von gesetzgeberischer Seite her wichtige Rahmenbedingungen festgelegt worden, damit Frauen und Paaren zu einer Inanspruchnahme **pränataler Diagnostik** informierte Entscheidungen treffen können sowie bei einem daraus folgenden möglicherweise pathologischen Befund mehr Unterstützung erhalten.

Das Gendiagnostikgesetz sieht vor, dass eine Schwangere im Vorfeld einer vorgeburtlichen genetischen Untersuchung und nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses genetisch zu beraten ist. Ergänzend muss der betreffende Arzt auf den psychosozialen Beratungsanspruch des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hinweisen. Mittels qualifizierter Beratung sollen Schwangere informiert darüber entscheiden können, ob sie Maßnahmen der Pränataldiagnostik in Anspruch nehmen wollen, was die Ergebnisse pränataldiagnostischer Untersuchungen bedeuten und welche Konsequenzen damit verbunden sind. **Damit soll auch ihr Recht auf Nichtwissen gewahrt bleiben.**

Zeigt die Pränataldiagnostik eine mögliche Behinderung oder Fehlbildung des ungeborenen Kindes, löst diese (Verdachts-)Diagnose bei den betroffenen Frauen und Paaren regelmäßig einen Schockzustand aus. In dieser existentiellen Konfliktsituation zielen die seit dem 1. Januar dieses Jahres geltenden Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit der Einführung ärztlicher Aufklärungs- und Beratungspflichten darauf ab, den betroffenen Frauen und Paaren Hilfe bei der Bewältigung ihrer Situation zu vermitteln und ihnen zu einer abgewogenen und tragfähigen Entscheidung zu verhelfen.

Informationsmaterialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und mit Kontaktadressen zu Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Behindertenverbänden, eine interdisziplinäre ärztliche Beratung zu der diagnostizierten Gesundheitsschädigung und ihrer Auswirkung sowie die Vermittlung der Schwangeren zu einer vertiefenden psychosozialen Beratung sollen gewährleisten, dass Informationsdefizite abgebaut, Perspektiven für ein Leben mit einem behinderten Kind aufgezeigt und die eigene Lebenssituation reflektiert werden können.

Kooperationen zwischen Beratungsträgern und Ärzten sind hierbei wesentlich, um gerade auch die hochbedeutsame psychosoziale Betreuung der Schwangeren bedarfsgerecht und zeitnah gestalten zu können. Diese Kooperationen sollten auch außerhalb von pränataldiagnostischen Zentren zur Verfügung stehen, da viele Maßnahmen der Pränataldiagnostik auch bei niedergelassenen Frauenärzten erfolgen.

Sichergestellt werden muss jetzt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene interdisziplinäre und multiprofessionelle Beratung der betroffenen Frauen und Paare zu medizinischen und psychosozialen Aspekten in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Forschungsstelle Ethik an der Universität zu Köln damit beauftragt hat, die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben wissenschaftlich zu begleiten.

In Anbetracht der verfassungsrechtlich gebotenen Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht müssen die Ergebnisse des Forschungsprojektes daraufhin überprüft werden, ob die gesetzlichen Vorgaben bei der Neuregelung des § 218 a StGB, eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu vermeiden und die Indikationsstellung auf die Betrachtung des Einzelfalls und die Beeinträchtigung der Mutter zu stützen, erreicht werden.

Kritisch zu hinterfragen ist dabei, inwiefern angesichts fehlenden empirischen Wissens um die den Abbrüchen zugrundeliegenden Behinderungsformen der Verzicht auf die – vom Bundestag abgelehnte – statistische Erfassung embryopathisch motivierter Schwangerschaftsabbrüche sinnvoll ist. Die vom Bundestag nach intensiver Diskussion beschlossene Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes dokumentiert, dass die Praxis der Weiterentwicklung und Anwendung pränataldiagnostischer Verfahren unbeschadet der Änderung des § 218 a im Jahr 1995 für Frauen und Paare zu großen Belastungen geführt hat. Nun ist sicherzustellen, dass diese Gesetzesänderung ihr Ziel einer stärkeren Unterstützung von Frauen und Paaren erreicht und das Lebensrecht behinderter Kinder besser geschützt wird.

Daher fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, die Auswirkungen der Regelungen des § 218 a und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auch in Zukunft daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzgeberische Intention erreicht wird.